



Fachliche Hinweise

**Weisungscharakter für alle Mitarbeiter¹ des
Fachbereichs Jobcenter des Landkreises Göttingen
und der Stadt Göttingen - Fachbereich Soziales**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FD 56.2 Krebs

Mobilitätsförderung im Zusammenhang mit geförderten Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II

Inhalt

1.	Ausschluss der Förderung über § 16i SGB II	Seite 2
2.	Ausschluss der Förderung über § 44 SGB III	Seite 2
3.	Förderungsmöglichkeit über § 16f SGB II	Seite 2
3.1	Tatbestandsvoraussetzungen	Seite 2
3.2	Rechtsfolge	Seite 4

¹ Die in den fachlichen Hinweisen gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

1. Ausschluss der Förderung über § 16i SGB II

Aus **§ 16i SGB II** heraus gibt es keine Möglichkeit die Mobilität (Zuschuss zum Führerscheinerwerb, Zuschuss zum PKW-Erwerb, Fahrkosten) zu fördern.

§ 16i SGB II

2. Ausschluss der Förderung über § 44 SGB III

Auch aus **§ 44 SGB III** gibt es keine Möglichkeit die Mobilität zu fördern.

§ 44 SGB III

Bei einem nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnis handelt es sich nicht um die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, da keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden.

Aufnahme

Hinsichtlich der Anbahnung einer nach der nach § 16i SGB II geförderten Beschäftigung gelagerten versicherungspflichtigen Beschäftigung wäre die weite Auslegung des Anbahnungsbegriffs insofern denkbar, als das geförderte Beschäftigungsverhältnis (§ 16i SGB II) prognostisch ein notwendiger Zwischenschritt zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ist. Geht man von kurzzeitig befristeten Arbeitsverträgen bis zu 1 Jahr² aus, wäre diese Auslegung u.U. vertretbar. Für alle über diesen Zeitraum hinausgehenden Arbeitsverhältnisse ist nicht von einem Zwischenschritt zur versicherungspflichtigen Beschäftigung auszugehen.

Anbahnung

3. Förderungsmöglichkeit über § 16f SGB II

3.1. Tatbestandsvoraussetzungen

Die Leistungen der Freien Förderung dürfen nicht gesetzliche Leistungen, wie z.B. § 44 SGB III, umgehen oder aufstocken. Dies wäre hier der Fall.

§ 16f SGB II

Der § 16f SGB II sieht für Langzeitarbeitslose eine Ausnahme vom Aufstockungs- und Umgehungsverbot vor. Daher muss bei dem Personenkreis des § 16i SGB II geschaut werden, ob es sich um **Langzeitarbeitslose i. S. d. § 18 SGB III** handelt.

Tatbestands-
voraussetzungen

Langzeitarbeitslos

Das Tatbestandsmerkmal „Langzeitarbeitslosigkeit“ aus § 16f SGB II ist nicht identisch mit dem Tatbestandsmerkmal aus § 16i SGB II (5 bzw. 6 Jahre SGB II-Leistungsbezug). Daher muss bei dem Personenkreis des § 16i SGB II zusätzlich noch geprüft werden, ob eine Langzeitarbeitslosigkeit gegeben ist, um eine Förderung nach § 16f SGB II im Vorfeld einer Maßnahme nach § 16i SGB II zu gewähren.

Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet Arbeitslosigkeit von einem Jahr und mehr. In § 18 Abs. 2 SGB III sind alle Zeiträume aufgelistet, die die Arbeitslosigkeit problemlos unterbrechen können. Diese Unterbrechungen werden innerhalb eines 5 Jahreszeitraumes rausgerechnet. Am Ende muss abzüglich der Unterbrechungen ein Jahr oder mehr Arbeitslosigkeit vorliegen.

² Diese Regelung mit 1 Jahr gilt nur im Zusammenhang mit geförderten Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II

Nach § 18 Abs. 2 SGB II wird die Arbeitslosigkeit unterbrochen durch
(Unterbrechungen):

Nr. 1 : Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung oder
Eingliederungsmaßnahmen

Nr. 2: Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Beschäftigungsverbot nach dem
Mutterschutzgesetz

Nr. 3: Betreuungs- und Erziehungszeiten aufsichtsbedürftiger Kinder oder
Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Nr. 4: Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 AufenthG oder einer
berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG sowie Zeit
Zeiten eines Integrationskurses nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer
berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des
Aufenthaltsgesetzes sowie Zeiten einer Maßnahme, die für die Feststellung
der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer
inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur
Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der
Berufsbezeichnung erforderlich ist,

**Nr. 5: Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bis zu einer Dauer von
insgesamt sechs Monaten,**

Nr. 6: Zeiten, in denen eine Beschäftigung rechtlich nicht möglich war, und

Nr. 7: kurze Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis.

Variante 1:

**Personenkreis § 16i SGB II mit keinen Unterbrechungen durch Beschäftigung
oder Selbstständigkeit**

Sofern ab Antragsdatum rückwirkend mindestens 1 Jahr keine
Unterbrechungen vorliegen, ist das Tatbestandsmerkmal
„Langzeitarbeitslosigkeit“ erfüllt.

Variante 2:

**Personenkreis § 16i SGB II mit kurzzeitigen Unterbrechungen von unter 6
Monaten durch Beschäftigung oder Selbstständigkeit**

Sofern ab Antragsdatum rückwirkend innerhalb des letzten Jahres
Unterbrechungen vorliegen, ist ein Zeitraum von 5 Jahren zu betrachten und
alle Zeiträume, die keine Unterbrechung sind, zusammen zu addieren. Ergibt
die Summe insgesamt mindestens 1 Jahr Arbeitslosigkeit, ist das
Tatbestandsmerkmal „Langzeitarbeitslosigkeit“ erfüllt. Ergibt die Summe der
Zeiträume nicht mindestens 1 Jahr insgesamt an Arbeitslosigkeit, scheidet eine
Förderung über § 16f SGB II aus.

Variante 3:

**Personenkreis § 16i SGB II mit kurzzeitigen Unterbrechungen von über 6
Monaten durch Beschäftigung oder Selbstständigkeit**

Sofern ab Antragsdatum rückwirkend innerhalb des letzten Jahres
Unterbrechungen vorliegen, ist ein Zeitraum von 5 Jahren
(Betrachtungszeitraum) zu betrachten.

Unterbrechungen

**Variante 1: keine
Unterbrechungen
Maßnahme**

**Variante 2:
kurzzeitige
Unterbrechungen
unter 6 Monaten**

**Variante 3:
kurzzeitige
Unterbrechungen
über 6 Monaten**

Nach § 16i SGB II darf der SGB II-Leistungsbezug nur kurzzeitig durch Beschäftigung oder Selbstständigkeit unterbrochen werden. Dies liegt i.d.R. bei weniger als 3 Monaten vor.

Unterbrechungen durch Beschäftigung oder Selbstständigkeit sind auch über 6 Monate möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Tatbestandsmerkmal der Langzeitarbeitslosigkeit noch gegeben ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 SGB II).

Liegt eine Beschäftigung von mehr als 6 Monaten innerhalb des Betrachtungszeitraumes vor, müssen die Zeiten zwischen dem Beginn des Betrachtungszeitraumes und dem Beginn der 6 monatigen Beschäftigung in der Summe mindestens ein Jahr Arbeitslosigkeit ergeben.

Sofern insgesamt mindestens 1 Jahr Arbeitslosigkeit zwischen dem Beginn des Betrachtungszeitraumes und dem Beginn der mehr als 6 monatigen Unterbrechung vorliegt, ist das Tatbestandsmerkmal „Langzeitarbeitslosigkeit“ erfüllt.

Ergibt die Summe der Zeiträume nicht mindestens 1 Jahr an Arbeitslosigkeit, scheidet eine Förderung über § 16f SGB II aus.

3.2 Rechtsfolge Ermessen

Die **Rechtsfolge** des § 16f SGB II sieht **Ermessen** vor. Hier ist u.a. auf die **Erforderlichkeit** einzugehen.

Eine Erforderlichkeit ist i.d.R. nicht gegeben, wenn

- der eLb die geförderte Arbeitsstelle mit ÖPNV erreichen kann,
- die Wegstrecke unter 3 km liegt und der PKW zur Ausübung der Tätigkeit nicht erforderlich ist,
- der eLb aus dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ übergeht und die bisherige Beschäftigung fortsetzt
- der eLb mit seinem Arbeitsentgelt den PKW selbst erwerben kann (z.B. bei Tariflohn)
- usw.

Die Regelungen zur Förderung von Führerschein und Erwerb PKW, Fahrkosten in den Fachlichen Hinweisen zum Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) gelten entsprechend.

Die Leistungen nach § 16f SGB II sind vorrangig als **Darlehen** zu gewähren (siehe Fachliche Hinweise zur Freien Förderung (§ 16f SGB II)).

Für die Prüfung der Mobilitätsförderung im Zusammenhang mit geförderten Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II wird dem Fallmanagement ein Prüfungsschema in comp.ASS zur Verfügung gestellt.

Freigegeben am/durch:



22.01.2019

Rechtsfolge
Ermessen

Erforderlichkeit

Darlehen

Prüfungsschema